Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 3 (1863)
Heft: 3

Artikel: Die Herkunft und Bestimmung des evang. Schulfondes des Kantons Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585548

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Herkunft und Bestimmung des evang. Schulfondes des Kantons Thurgau.

Des thurgauischen Schulfonds wird zuerst erwähnt in dem Protokolle des Erziehungsrathes vom 9. April 1799. Aus diesem Protokolle und aus darauf folgenden, durch eine ganze Reihe von Jahren sich hindurchziehenden Verhandlungen ergibt sich hinsichtlich der Entstehung und Uebergabe des Schulfondes folgender Hergang.

In Zürich wurde bald nach der Reformation ein Fond zur Unterstützung protestantischer Exulanten, namentlich der Hugenotten und Waldenser gestiftet.

Als im XVIII. Jahrhundert jene kirchliche Spannung nachließ und damit auch das Unterstützungsbedürfniß seltener eintrat, zugleich aber Zürich in Folge des zweiten Villmerger Kriegs das bischöfliche Aufsichts- und Schutzrecht über die evangelischen Gemeinden der deutschen Vogteien erlangte und weiter auszubilden sich befliß, erhielt jener Auswanderungsfond die Nebenbestimmung, die Errichtung und den Unterhalt evangelischer Schulen in den gemeinen Herrschaften zu unterstützen. Zu diesem Zwecke wurde von dem zürcherischen Examinator-Collegium nicht nur den evangelischen Geistlichen der gemeinen Herrschaften die Errichtung solcher Schulen und ihre Bestellung mit gottesfürchtigen Lehrern sehr nachdrücklich empfohlen, sondern in den Jahren 1777 und 1778 auch eine Beisteuer in den Unterstützungs-

fond zugemuthet. Laut dem Protokolle des Kapitels Frauenfeld von 1777 wurde von der Geistlichkeit jenem Ansinnen mit dem Bedinge entsprochen, daß diese Beiträge nur in den Fond für die Schulmeister im Thurgau verwendet werden; und 1778 wurde von den Examinatoren die Zusicherung gegeben, daß künftig der thurgauische Schulfond denselben allein überlassen werde. Auf solche Weise hatte die Sammlung von Beiträgen sowohl als die Verabreichung der Unterstützungsgelder an einzelne besonders dürftige Schulen ihren Fortgang bis zur Revolution von 1798. Nachdem die thurgauischen Behörden konstituirt worden, machte Dekan Kilchsperger, der für den jungen Stand Thurgau so große Vorliebe zeigte, im Kirchenrathe auf jene Vorgänge aufmerksam. Dann griff der Erziehungsrath die Sache auf, um die Anrechte des Thurgau's an den von Zürich verwalteten Fond zur Geltung zu bringen. Er forderte Fortsetzung der bis 1798 verabreichten Unterstützungen oder Herausgabe des Fonds. Der Aktuar des Erziehungsrathes, Pfarrer Sulzberger in Kurzdorf, erhielt den Auftrag, in Gemeinschaft mit den in gleicher Weise dabei interessirten Erziehungsräthen der Kantone Sentis und Aargau sowohl bei Zürich als bei dem Unterrichtsminister Stapfer die Unterhandlungen zu Realisirung der erhobenen Ansprache zu betreiben.

In der Sitzung vom 7. Juli 1800 legte Pfarrer Sulzberger dem Erziehungsrathe eine geschichtliche Deduction jener Ansprüche vor, belegt mit Auszügen aus den Protokollen aller drei Kapitel und mit den Beweisen, daß einzelne thurgauische Schulen schon seit 1768 ununterbrochen jene Unterstützungen genossen und die Geistlichen von 1778 an ihre Beiträge in den Fond geleistet haben. Am 3. November 1800 langte ein Schreiben des Vollziehungsrathes vom 15. October an, des Inhaltes, daß der landsfriedliche Schulfond fürhin gemeinschaftlich vom Kirchen- und vom Erziehungsrathe des Kantons Zürich verwaltet, die Nutznießung aber wie bis dahin den reformirten Schulen der im Landsfrieden begriffenen Landschaften zudienen solle. Indem

nun aber eines Theils in Bezug auf den thurgauischen Schulfond noch auf Nachzahlung der Restanzen gedrungen wurde, andern Theils die zürcherische Fondsverwaltung gegen eine solche Forderung protestirte, auch die Bestätigung des Vollziehungsbeschlusses (22. December) des Erfolgs entbehrte, und ein dritter Vollziehungsbeschluß (Juni 1801) dasselbe Schicksal hatte; wurde endlich Präsident Morell veranlaßt, darüber mit dem Minister Stapfer in persönliche Unterhandlungen einzutreten. Die gleichzeitigren Staatsveränderungen unterbrachen jedoch den Fortgang der Unterhandlungen bis 1803, wo sie durch Eingabe einer vom thurgauischen Erziehungsrathe, nämlich Aktuar Sulzberger, ausgearbeiteten bereinigten Denkschrift neu aufgenommen und an die helvetische Liquidationskommission geleitet, von dieser zwar mit Hinsicht auf die zürcherische Protestation zurückgewiesen wurde, dann aber zu einer Vergleichshandlung führte. Bei einem Zusammentritte von Abgeordneten der Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau und Thurgau, denen der Aktuar Sulzberger als Verhandlungskommissär beigegeben war, drohten nämlich die ansprechenden Kantone, die Angelegenheit vor die Tagsatzung zu bringen. Dieses auszuweichen, ging Zürich eine Konvention ein, laut welcher auf Mai 1804 an die Regierung des Kantons Thurgau zu Handen aller drei interessirten Kantone 13,500 ₰ Zürcher Währung abgegeben werden sollen. Am 2. November 1804 zeigte der thurgauische Regierungsrath dem Erziehungsrathe an, daß durch die Extradition von 9861 ₰ 18 ß. zu Gunsten der thurgauischen Schulen wirklich der Streit um den landsfriedlichen Schulfond erledigt sei und auch die Geistlichkeit auf ihre von den geleisteten Beiträgen hergeleiteten Ansprüche freiwillig verzichtet habe.

Der abtretende Erziehungsrath konnte sich mit der Verwendung des erhaltenen Fonds nicht mehr speziell beschäftigen. Der seine Stelle einnehmende Schulrath dagegen übernahm dann nicht nur die Kapital-Verwaltung, sondern zahlte den betreffenden Schulen auch die restierenden Unterstützungsbeiträge wenig-

stens theilweise aus. Er scheint dieselben auch (was aus den Rechnungen zu eruiren wäre) bis zu seiner Auflösung fortgesetzt zu haben. Indessen betrug im Jahre 1810 die Ausgabe des auf fl. 8542 gestiegenen Fonds nur fl. 61 und im Protokolle vom 17. Dec. 1811 findet sich folgende Stelle:

„Nach erhaltenem Auftrage, ein Gutachten über die fernere Verwendung zu entwerfen, schlägt der engere Schulrath vor, zu Äufnung des Fonds Partikularen, dann aber auch Herrschaften und Klöster zu Beiträgen einzuladen und, wenn der Fond auf diese Weise wieder zu Kräften gekommen ist, ihn dann für die Schulen beider Confessionen zu verwenden. Kommen keine Beiträge, so soll der Fond einstweilen ruhn, besonders wegen des Verlustes, den er an den Wiener Papieren erleidet. — Dieser Vorschlag wurde gutgeheißen. Auf die Bemerkung des Präsidenten Locher aber, als wollen mehrere Mitglieder des Großen Rathes den Fond nur seiner ersten Bestimmung, die nicht paritätisch wäre, erhalten wissen, wurde befunden, einstweilen keine Einsammlung von Beiträgen anzubahnen, bis man die Meinung des Großen Rathes über die Natur des Fonds genau kenne."

Bei der Rechnungsabnahme am 9. April 1817 endlich, als der Einnahme von fl. 7762 eine Ausgabe von fl. 113 gegenüber stand und der Erzeig fl. 7648. 40 kr. wies, warf ein katholisches Mitglied die Frage auf, „ob nicht auch dieser Fond gleich der Aepli'schen Stiftung in die Theilung fallen soll." Hierauf wurde befunden: „Darüber einzutreten oder zu berathen, liege nicht in unserer Befugniß, indem dieser Fond rein evangelischen Ursprungs sei; das komme nur dem Großen Rathe zu; es sei also diese Bemerkung lediger Dingen der Regierung mitzutheilen." Der Anzug hatte auch keine weitere Folge. Der Fond blieb ausschließliches Eigenthum des evangelischen Kantonstheils und ging zur Verwaltung an den evangelischen Administrationsrath und bei der Verfassungsänderung 1830 an den evangelischen Kirchenrath über.

Der evangelische Schulfond erreichte mit dem 31. December 1861 einen Vermögensbestand von Frk. 64364. 92 Rp. Seit einigen Jahren leistet er zur Besoldung des mit dem Unterrichte in der hebräischen Sprache beauftragten Lehrers der Kantonsschule einen jährlichen Beitrag von Frk. 800. Indem diese Verwendung namentlich die Vorbereitung auf das Studium der evangelischen Theologie bei den Zöglingen der Kantonsschule zu erleichtern bestimmt ist, hat der Fond selbst wenigstens theilweise seine ursprüngliche Bestimmung wieder erhalten: den Bestand der evangelischen Kirche zu fördern.